

Pensionierung mit 60 Jahren für die mit Polizeigewalt ausgestatteten Beamten

Anfrage

In Freiburg gehören die «mit Polizeigewalt ausgestatteten Beamten» zu drei Berufsgattungen: Gefängnisaufseher, Polizisten und Wildhüter. Ein Merkmal des Berufs eines mit Polizeigewalt ausgestatteten Beamten ist insbesondere, dass die Tätigkeit ganz besonders beschwerlich und gefährlich ist. Obschon sie unterschiedliche Funktionen ausüben, werden an alle mit Polizeigewalt ausgestatteten Beamten spezifische Anforderungen gestellt: Sie müssen in der Lage sein, Zwangsmassnahmen anzuwenden, fähig sein, mit einer Waffe umzugehen, potenziell gefährliche Personen zu überwältigen und zu bewachen. Ihre Arbeit ist ganz besonders aufreibend, sowohl physisch als auch psychisch. Sie müssen tagsüber und nachts arbeiten, auch an Wochenenden, und sind manchmal physischer Gewalt ausgesetzt. Ab einem gewissen Alter wird es schwierig – um nicht zu sagen gefährlich –, diesen Beruf auszuüben. Von einem über 60-jährigen mit Polizeigewalt ausgestatteten Beamten zu verlangen, bei einem 30-jährigen Zwangsmassnahmen anzuwenden, ist zumindest diskutabel...

Vor einigen Jahren ist eine Studie über die Funktion der Gefängnisaufseher im Gefängnis von Bellechasse gemacht worden. Dabei ist ein von den Anstalten von Bellechasse beauftragter Psychologe-Psychotherapeut zum Schluss gekommen, die Funktion der Einrichtung und die spezifische Art der Arbeit in den Anstalten von Bellechasse führe zu wirklicher negativer Belastung, Spannungen und Druck, die sich auf die physische und psychische Gesundheit der Angestellten auswirkten. Nach diesen unzweifelhaften Fakten scheine es ihm durchaus angezeigt und gerechtfertigt, diesen Beamten die Wahl zu lassen, sich ab einem gewissen Alter (60 Jahre) oder einer gewissen Anzahl Dienstjahre vorzeitig pensionieren zu lassen (aus «Evaluation de l'état de santé, de la qualité de la vie et des besoins en matière de relations humaines au sein des EB», Mai 2003).

In vielen Schweizer Kantonen wird die besondere Beschwerlichkeit dieser Berufe anerkannt. In den meisten Westschweizer Kantonen ist das Pensionsalter entsprechend angepasst worden, indem den betroffenen Berufsvertretern ein Anrecht auf Pensionierung in einem unter dem für die meisten Berufe geltenden Alter liegenden Alter eingeräumt wurde: So liegt das Pensionsalter in Genf zwischen 52 und 57, im Kanton Waadt bei 58 und im Kanton Wallis bei 60 Jahren.

In Freiburg können sich die mit Polizeigewalt ausgestatteten Beamten gegenwärtig mit 60 Jahren pensionieren lassen und kommen in diesem Fall in den Genuss einer vom Staat finanzierten AHV-Überbrückungsrente. Allerdings handelt es sich dabei keineswegs um ein Privileg, da alle Berufe im öffentlichen Dienst gegenwärtig gleich behandelt werden. Es sei darauf hingewiesen, dass nach dem Gesetz über das Staatspersonal (Art. 37 des Reglements) das Pensionsalter für gewisse Personalkategorien bis auf 57 Jahre gesenkt werden kann. Diese Möglichkeit ist bisher nicht genutzt worden.

Das Gesetz über die Pensionskasse des Staatspersonals (PKG) wird gegenwärtig revidiert. Es besteht ein nicht unwesentliches Risiko, dass mit dieser Revision ein einheitliches Pensionsalter von über 60 Jahren für alle im öffentlichen Dienst Angestellten vorgesehen wird. In diesem Fall müssten die mit Polizeigewalt ausgestatteten Beamten bis über 60 arbeiten, um Anspruch auf eine volle Rente zu haben; andernfalls würde ihre Rente versicherungstechnisch gekürzt, und sie hätten keinen Anspruch auf die AHV-Überbrückungsrente.

Ich stelle nun dem Staatsrat folgende Fragen:

- Ist der Staatsrat der Ansicht, dass man von Gefängnisaufsehern, Polizisten und Wildhütern verlangen kann, sich nach 60 noch physisch harten und gefährlichen Situationen auszusetzen und Zwangsmassnahmen anzuwenden?
- Ist der Staatsrat bereit, sich dafür einzusetzen – wie dies in den anderen Westschweizer Kantonen der Fall gewesen ist –, den mit Polizeigewalt ausgestatteten Beamten ab 60 Jahren eine volle Rente ohne Rentenkürzung zu garantieren?

11. Oktober 2007

Antwort des Staatsrates

Vorbemerkung

Bevor der Staatsrat die von Grossrat Xavier Ganiot und den 25 Mitunterzeichnenden gestellten Fragen genau beantwortet, ruft er den gesetzlichen Rahmen in Erinnerung, der die Pensionierung des Staatspersonals regelt, und stellt die von den Grossräten angesprochene Problematik in ihren aktuellen Kontext.

I. Gesetzlicher Rahmen

1. Allgemeine Bestimmungen zum Mindest- und Höchstalter für die Pensionierung

Nach dem Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG) können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Ende des Monats, in dem sie das Mindestalter für die Pensionierung erreichen, in den Ruhestand treten (Art. 50 StPG). Hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Höchstalter für die Pensionierung erreicht, so endet das Dienstverhältnis von Rechts wegen (Art. 51 StPG). Mindest- und Höchstalter für die Pensionierung werden vom Staatsrat in den Ausführungsbestimmungen festgelegt und können für gewisse Personalkategorien unterschiedlich sein.

Das Reglement vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR) legt das Mindestalter für die Pensionierung allgemein auf 60 und das Höchstalter auf 65 Jahre fest (Art. 37 StPR). Im Einvernehmen mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter kann das Höchstalter vom Staatsrat ausnahmsweise heraufgesetzt werden, höchstens aber bis auf 70 Jahre. Gemäss Artikel 19 des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität gelten für die Universitätsprofessoren die gleichen Vorschriften. Allerdings kann ihr Höchstalter für die Pensionierung auf der Grundlage des Anstellungsvertrags bis auf 70 Jahre heraufgesetzt werden.

2. Herabsetzung der Altersgrenze nach StPR

Nach Artikel 37 Abs. 3 StPR kann der Staatsrat die Altersgrenze für die Pensionierung für gewisse Personalkategorien bis auf 57 Jahre herabsetzen (in diesem Fall vermischen sich Mindest- und Höchstalter), namentlich unter Berücksichtigung folgender Faktoren:

- Entwicklung der Pensionierungsbedingungen in durch Gesamtarbeitsvertrag geregelten ähnlichen Beschäftigungszweigen;
- Entwicklung der Arbeitsbedingungen der betroffenen Personalkategorie und ihres Einflusses auf die Gesundheit am Arbeitsplatz des Personals im Pensionsalter.

Dem Personal, für das die Altersgrenze für die Pensionierung herabgesetzt wird, wird eine AHV-Überbrückungsrente in Höhe der maximalen AHV-Rente gewährt. Wird die Altersgrenze auf unter 60 Jahre herabgesetzt, so beteiligen sich der Staat und die betroffene Personalkategorie an der Finanzierung des Einkaufs der versicherungstechnischen Kürzung.

Bis jetzt ist für keine Personalkategorie die Altersgrenze gemäss dieser Bestimmung des StPR gesenkt worden.

3. Altersgrenze der Beamten der Kantonspolizei

In Anwendung des Reglements vom 20. Dezember 1983 betreffend die Pensionierung der Beamten der Kantonspolizei müssen sich die Beamten der Kantonspolizei mit 60 Jahren pensionieren lassen. Dabei handelt es sich also um eine Pflicht, gleichzeitig aber auch um ein Recht. Die Beamten sind obligatorisch einem Zusatzrentenfonds angeschlossen. Der Beitrag des Arbeitgebers Staat und der Polizeibeamten an diesen Fonds beträgt 1,9 % des massgebenden Gehalts im Sinne der Gesetzgebung über die AHV (0,95 % zu Lasten des Staates, 0,95 % zu Lasten des Beamten). Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten haben ab ihrer obligatorischen Pensionierung mit 60 Jahren Anrecht auf die Auszahlung einer Monatsrente, die befristete Zusatzrente genannt wird und zusätzlich zu der von der Pensionskasse des Staatspersonals (PKSPF) ausbezahlten Alterspension ausbezahlt wird. Die Höhe der Zusatzrente entspricht einer einfachen AHV-Höchstrente (gegenwärtig 2210 Franken). Es besteht eine Einkaufspflicht bei fehlenden Beitragsjahren.

4. Förderung der freiwilligen Pensionierung

Nach Artikel 55 StPG kann der Staatsrat befristete oder unbefristete Massnahmen zur Förderung der freiwilligen Pensionierung vor Erreichen des Höchstalters treffen. Diese Bestimmung wird in Artikel 39 StPR ausgeführt, der besagt, dass die Massnahme für das gesamte Personal oder für besondere Kategorien eingeführt werden kann.

Seit Inkrafttreten des StPG am 1. Januar 2003 hat der Staatsrat von dieser Befugnis zugunsten des gesamten Staatspersonals Gebrauch gemacht, indem er die ursprünglich vom Grossen Rat per Dekret beschlossene und bei Inkrafttreten des StPG bereits bestehende Massnahme verlängert hat. Die Massnahme besteht in der Gewährung einer AHV-Überbrückungsrente in Höhe der maximalen AHV-Rente (gegenwärtig 2210 Franken), die vollständig vom Arbeitgeber Staat finanziert wird. Um davon profitieren zu können, muss die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mindestens 60 Jahre alt sein, mindestens 15 Dienstjahre geleistet haben und im Verhalten keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben haben. Etwas über 100 Personen lassen sich pro Jahr vorzeitig pensionieren und profitieren so von der AHV-Überbrückungsrente.

5. Alterspension nach BVG

Gemäss Gesetz vom 29. September 1993 über die Pensionskasse des Staatspersonals (PKG) ist für den Beginn des Anspruchs auf eine Alterspension das in der Personalgesetzgebung festgelegte Pensionierungsalter massgebend. Somit können nach den geltenden Bestimmungen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab dem 60. Altersjahr in den Genuss einer Alterspension gelangen. Der Jahresbetrag der Alterspension beträgt 1,6 % der aufgewerteten Summe der koordinierten Löhne am Ende des Monats, der der Pensionierung vorangeht. Sollte nun aber der Arbeitgeber Staat beschliessen, das Mindestalter für die Pensionierung auf unter 60 Jahre zu senken, so würde nach Artikel 62 Abs. 1^{bis} PKG der jährliche Betrag der Pension auf Grund der versicherungstechnischen Berechnung der Pensionskasse gekürzt.

Das PKG wird gegenwärtig vollständig überarbeitet.

II. Problematik eines nach Personalkategorien unterschiedlichen Pensionsalters

1. Kontext

Im Rahmen der Revision des PKG (s. I. 5.) steht zur Diskussion, ob die Bedingungen für die Pensionierung des Staatspersonals neu definiert werden müssen. Diese Neudefinierung betrifft auch die von Grossrat Xavier Ganiot angesprochene Problematik. So wird sich der Staatsrat, der bei diesem Revisionsvorhaben federführend ist, namentlich zu folgenden Fragen äussern müssen:

- Soll das unter 65 liegende Höchstalter für die Pensionierung bei der Polizei beibehalten und allenfalls auf weitere Personalkategorien ausgedehnt werden, und ist das Höchstalter aufgrund höchst beschwerlicher Arbeit sogar auf unter 60 Jahre zu senken?
- Sind die Massnahmen zur Förderung der freiwilligen Pensionierung vor dem 65. Altersjahr im Hinblick auf eine wirklich flexible Pensionierung dauerhaft für das gesamte Personal beizubehalten?
- Braucht es je nach Härte der Arbeitsbedingungen unterschiedliche Massnahmen zur Förderung der freiwilligen Pensionierung?

In diesem Zusammenhang stellt sich die grundsätzliche Frage, ob es nötig und sinnvoll ist, die Personalkategorien weiter nach dem Kriterium der harten Arbeitsbedingungen oder nach anderen Kriterien in Zusammenhang mit körperlichen Anforderungen zu unterscheiden. Die Antwort auf diese Frage ist nicht einfach. Die schwierigen Arbeitsbedingungen sind nämlich nicht länger eine Besonderheit nur der mit Polizeigewalt ausgestatteten Funktionen (Polizisten, Gefängnisaufseher und Wildhüter). Auch andere Personalkategorien, wie beispielsweise das Lehr- und das Pflegepersonal und das Personal des Tiefbauamtes und des Waldamtes, haben sowohl physisch wie psychisch sehr anspruchsvolle Arbeitsbedingungen, die sich ab einem gewissen Alter auf die Einsatzfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auswirken können.

2. Statistiken zu den Invaliditätsfällen

Aus den Statistiken der PKSPF geht hervor, dass die Mehrheit der Invaliditätsfälle und der Fälle von krankheits- oder unfallbedingter lang dauernder Abwesenheit nicht die von Grossrat Xavier Ganiot genannten Personalkategorien betrifft. Aus den von der PKSPF zur Verfügung gestellten Statistiken lässt sich schliessen, dass der Aspekt der harten Arbeitsbedingungen auch und mindestens ebenso stark andere Personalkategorien trifft (Stand 31.12.2005 / Analyse von 406 Invaliditätsfällen). Diese Statistiken lassen folgende Feststellungen zu (die Prozentangaben beziehen sich auf die gesamten Invaliditätsfälle und nicht auf die Personalbestände):

- Starke Zunahme der Invalidität mit zunehmendem Alter: mehr als 28 % der Invaliditätsfälle betreffen die Kategorie der über 60-Jährigen.
- Innerhalb der verschiedenen Personalkategorien sind vier Gruppen besonders betroffen, und zwar das Lehrpersonal (25 %), das Verwaltungspersonal (16 %), die unqualifizierten Handwerksberufe (18 %) und das Pflegepersonal (9 %).
- Hauptsächliche Invaliditätsursachen sind psychische Beschwerden (39 %), rheumatologische und neurologische Beschwerden (24 %), orthopädische und Wirbelsäulebeschwerden (8 %), Herz-Kreislauf-Beschwerden (5 %).
- Die psychischen Erkrankungen betreffen eher das Verwaltungspersonal (51 % der Invaliditätsfälle in dieser Kategorie), das Lehrpersonal (46 %) und das Krankenpflegepersonal (41 %).
- Von den rheumatologischen (18 %) und den unfallbedingten (3 %) Gebrechen sind die handwerklichen Berufe und das Pflegepersonal (15 %) stärker betroffen.

- Die am stärksten betroffenen Direktionen und Anstalten sind: die EKSD (24 %), das freiburger spital, Standort Freiburg (17 %, vor Eingliederung der Bezirksspitäler), das Kantonale Psychiatrische Spital (10 %).

Der Anteil der Invaliditätsfälle gemessen am Personalbestand (Anzahl Personen) beträgt insgesamt etwa 3 % (406 Invaliditätsfälle auf 13 823 versicherte Personen). Dieser durchschnittliche Anteil von 3 %, gemessen am Personalbestand, wird in folgenden Einheiten überschritten (berücksichtigt werden nur Einheiten mit einem Personalbestand von mehr als 100 Personen):

- 10 % und mehr: Kantonales Psychiatrisches Spital;
- zwischen 6 % und 8 %: Anstalten von Bellechasse und Zentralgefängnis (für diese Studie zusammengefasst), Tiefbauamt, Amt für Wald, Wild und Fischerei, Kantonale Sozialversicherungsanstalt;
- zwischen 3 % und 5 %: freiburger spital (Standort Freiburg), beruflicher Unterricht, Kantonale Steuerverwaltung, Landwirtschaftliches Institut des Kantons Freiburg.

Bei folgenden Einheiten liegt die Zahl der Invaliditätsfälle unter dem durchschnittlichen Anteil von 3 % gemessen am Personalbestand:

- freiburger spital, Standort Riaz,
- Hochbauamt,
- Direktion EKSD (Bildung),
- Kantonspolizei,
- Universität,
- Zentralverwaltung.

3. Position des Staatsrates

Es ist nach wie vor sehr schwierig, aus den vorgenannten Angaben eine klare und eindeutige Regel zur Festlegung eines je nach Beschwerlichkeit der Funktion unterschiedlichen Mindest- oder Höchstalters für die Pensionierung abzuleiten. Ausserdem hat der Staatsrat noch keine Kenntnis vom Vorentwurf der Revision des PKG, der sich noch in Ausarbeitung befindet. Ferner muss die laufende, die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen betreffende Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge berücksichtigt werden. Diese Revision könnte sich nämlich sowohl hinsichtlich Finanzierung als auch Organisation auf die PKG-Revisionsarbeiten auswirken. Beim gegenwärtigen Stand der eidgenössischen Vorlage ist denn nicht auszuschliessen, dass neue Bundesvorschriften über den Deckungsgrad der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen die PKSPF zwingen, ihren Finanzierungsmodus zu überarbeiten. In diesem Fall werden die Bedingungen für die Pensionierung (Festsetzung des Mindest- und Höchstalters sowie die Massnahmen zur Förderung der freiwilligen Pensionierung des Staatspersonals) diesen neuen Vorschriften Rechnung tragen müssen. Es ist also zu früh für einen endgültigen Entscheid über die komplexe Frage, ob bezüglich des Pensionsalters zwischen den verschiedenen Personalkategorien differenziert werden soll.

Der Staatsrat kann aber schon jetzt ankündigen, dass der Vorentwurf in eine breite Vernehmlassung beim Staatspersonal und den Sozialpartnern geschickt wird. Die von Grossrat Xavier Ganiot angesprochene Problematik wird integrierender Bestandteil dieser Vernehmlassung sein. Je nachdem, wie weit dann die eidgenössischen Räte mit der Behandlung dieses Dossiers gekommen sind, werden die die Auswirkungen der BVG-Revision im Vernehmlassungsentwurf berücksichtigt.

Antworten auf die Fragen

1. Ist der Staatsrat der Ansicht, dass man von Gefängnisaufsehern, Polizisten oder Wildhütern verlangen kann, sich nach 60 noch physisch harten und gefährlichen Situationen auszusetzen und Zwangsmassnahmen anzuwenden?

In den letzten Jahrzehnten sind die Anforderungen an die beruflichen und persönlichen Kompetenzen des Staatspersonals stark gestiegen. Während die intellektuellen Anforderungen für die Funktionen auf allen Stufen zugenommen haben, lässt sich hingegen bei einigen durch körperliche oder handwerkliche Tätigkeiten geprägten Funktionen dank der Einführung neuer Technologien eine Abnahme der physischen Anforderungen beobachten.

In praktisch allen Funktionen haben die psycho-sozialen Belastungen beträchtlich zugenommen. Die in der Antwort erwähnten Statistiken zeigen dies klar. Für diese Zunahme ist zweifellos das Zusammentreffen mehrerer Faktoren verantwortlich. Dazu gehören auch die immer komplexeren Aufgaben, die unter höherem Produktivitätsdruck bei beschränktem Personalbestand erledigt werden müssen. Ein anderer Faktor ist der Paradigmenwechsel, der mit dem Wechsel von «Verwaltung und Verwaltete» zu «Dienstleistungserbringer und Kunden» verbunden ist. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen nämlich den manchmal auch widersprüchlichen Besonderheiten der «Kundenbedürfnisse» Rechnung tragen. Schliesslich muss das Personal in zahlreichen Sektoren, die sich mit schwachen oder gefährdeten Bevölkerungsgruppen befassen (Minderjährige, Kranke, Ausländer/innen, Delinquente usw.), mit emotional und psychisch sehr schwierigen Situationen fertig werden. Dies spricht für Massnahmen zur Förderung der freiwilligen Pensionierung für alle Personalkategorien und nicht bloss zugunsten besonderer Kategorien.

Es ist aber auch festzustellen, dass immer mehr Personen in Betracht ziehen und wünschen, ihre Berufstätigkeit über ein bestimmtes Mindestalter hinaus auszuüben, sogar über das 65. Altersjahr hinaus. Diesbezüglich ist an die Eigenverantwortung jeder und jedes Einzelnen zu appellieren, die selber abschätzen müssen, ob sie in der Lage sind, auch nach Erreichen eines gewissen Alters weiter berufstätig zu sein.

Das bedeutet jedoch nicht, dass die von Grossrat Xavier Ganiot geltend gemachten Aspekte der Gefährlichkeit und Beschwerlichkeit nicht speziell berücksichtigt werden sollen. Der Arbeitgeber muss nämlich besonders aufpassen, wenn die ausgeübte Funktion mit dem Einsatz von physischer Gewaltanwendung verbunden ist. Für diese Funktionen stellt sich folgende Frage: Kann der Arbeitgeber den Funktionsinhabern die Entscheidung überlassen, ihr Amt über ein gewisses Alter (in diesem Fall 60 Jahre) hinaus auszuüben, und nur in den Fällen eingreifen, in denen die Selbsteinschätzung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters inadäquat ist, oder muss er präventiv entscheiden, dass sämtliche Inhaber dieser Funktionen diese nicht über ein gewisses Altern hinaus ausüben dürfen?

Der Staatsrat spricht sich demnach zwar für die generelle Förderung der freiwilligen Pensionierung aus, zum Beispiel in Form der Gewährung einer AHV-Überbrückungsrente oder eines AHV-Vorschusses für alle diejenigen, die sich vor Erreichen des AHV-Alters pensionieren lassen wollen (der Finanzierungsmodus wird im Rahmen der PKG-Revision festzulegen sein), er hat sich aber noch nicht festgelegt, was die Festsetzung unterschiedlicher obligatorischer Pensionsalter betrifft. Diese Überlegungen werden im Rahmen der Studien zum Vorentwurf des revidierten PKG noch weiter vertieft.

2. Ist der Staatsrat bereit sich dafür einzusetzen – wie dies in den anderen Westschweizer Kantonen der Fall gewesen ist –, den mit Polizeigewalt ausgestatteten Beamten ab 60 Jahren eine volle Rente ohne Rentenkürzung zu garantieren?

Gegenwärtig erfolgt keine versicherungstechnische Kürzung der Alterspension der PKSPF, wenn eine Beamtin oder ein Beamter der Kantonspolizei oder ein anderes Mitglied des

Staatspersonals mit 60 Jahren in Pension geht. Für das gesamte Personal, das sich zwischen dem 60. und 65. Altersjahr pensionieren lassen möchte, beträgt der einheitliche Umwandlungssatz 1,6 % der Summe der koordinierten Löhne. Es ist aber klar, dass sich die Summe der koordinierten Löhne ab dem Zeitpunkt der Pensionierung nicht mehr erhöht und die Alterspension bei vorzeitiger Pensionierung demzufolge niedriger ausfällt, als wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bis zum vollendeten 65. Altersjahr weitergearbeitet hätte oder hätte weiterarbeiten können. Damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich zu günstigen Bedingungen vor dem 65. Altersjahr pensionieren lassen können, finanziert der Staat gegenwärtig eine AHV-Überbrückungsrente (s. ad 1.4); hier gelten für die Mitglieder der Kantonspolizei, deren Höchstalter für die Pensionierung bei 60 liegt, andere Finanzierungsmodalitäten (s. I 3). Der Staatsrat will Massnahmen zur Förderung der freiwilligen Pensionierung beibehalten. In welcher Form das geschehen soll, wird im Rahmen der PKG-Revision definiert. Diese Massnahmen sind im Kontext der Einführung einer flexiblen Pensionierung zu sehen. Davon profitieren werden insbesondere auch die von Grossrat Xavier Ganiotz genannten Funktionen. Hingegen kann der Staatsrat - sofern dies der Wunsch des Grossrates wäre - weder für gewisse Personalkategorien und noch weniger für das gesamte Personal die Gewährung einer Alterspension befürworten, die sich bei Pensionierung vor dem 65. Altersjahr auf der Summe der koordinierten Löhne bei erreichtem 65. Altersjahr berechnet. Dies würde das finanzielle Gleichgewicht der PKSPF gefährden und eine extreme Beitragserhöhung bedingen.

Freiburg, den 18. März 2008